

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die Änderung des Bebauungsplans „Sarling Nord“ mit Deckblatt Nr. 3
der Gemeinde Unterdietfurt für das Gebiet im Ort Vordersarling**

Die Gemeinde Unterdietfurt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.07.2025 die Änderung des Bebauungsplanes „Sarling Nord“ mit Deckblatt Nr. 3 für das Gebiet im Ort Vordersarling als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes „Sarling Nord“ mit Deckblatt Nr. 3 in Kraft.

Jedermann kann das Deckblatt Nr. 3 für den Bebauungsplan „Sarling Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 01.07.2025 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung (Bauamt, Zimmer 8, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo – Fr von 7:30 – 12:00 Uhr und Mo von 13:30 – 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

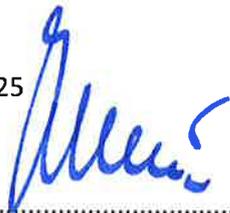
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterdietfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unterdietfurt, 03.07.2025



.....
Bernhard Blümelhuber, Erster Bürgermeister



Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage

www.underdietfurt.de/aktuelles/bekanntmachungen am 03.07.2025

Veröffentlichung der Pläne auf der Homepage unter

www.underdietfurt.de/buergerservice/bauleitplanungen am 03.07.2025

Aushang an den Gemeindetafeln der Gemeinde Unterdietfurt zu Informationszwecken:

		Gemeindetafel:	Handzeichen:
Angeheftet am:	03.07.2025	Unt./ Huld./ Vord.	
Abgenommen am:	08.08.2025	Unt./ Huld./ Vord.	